

1-  
Sätze - 14074  
Nr. der SGJ

30. Sept. 1974

S a t z u n g  
der Schützengilde Isny 1478 e. V., 7972 Isny

§ 1 Zweck des Vereins

Die Schützengilde Isny 1478 e.V. mit Sitz Isny im Allgäu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege des Schießsportes mit erlaubten Waffen.

Die Jugendförderung ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadtgemeinde Isny. Diese darf das Vermögen nur an einen solchen Verein übergeben, der gleiche oder ähnliche sportliche Ziele verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Deutsche oder jeder Deutsche werden, die/der einen unbescholtenen Lebenswandel nachweisen kann. Auch andere Staatsangehörige können als Mitglied aufgenommen werden. Die Verordnungen des Innenministeriums müssen eingehalten werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Ausschuß bzw. die Vorstandschaft. Falls ein Neuzugang abgelehnt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6. Beiträge

Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auch eine Aufnahmegebühr kann beschlossen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorsitzende (Oberschützenmeister), der allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.
2. der Ausschuß, der aus dem Oberschützenmeister, dem 1. und 2. Schützenmeister (1. Schützenm. = stellvertr. Vorsitzender), dem Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter, der Damenreferentin, dem Gerätewart, dem Jugendwart, dem Vergnügungswart und 6 Beisitzern besteht.
3. Die Mitgliederversammlung  
Der Vorsitzende wird alle 3 Jahre, der Stellvertreter und die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und des Ausschusses

Der Vorsitzende vertritt die Schützengilde Isnny gerichtlich und außergerichtlich. Es obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Ausschußsitzungen.

Im Falle der Verhinderung des Oberschützenmeisters wird er durch den Schützenmeister (1. u. 2. Vorsitzender) vertreten.

Der Schriftführer hat über die Versammlungen und Ausschußsitzungen Protokoll zu führen, das jeweils von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich bei der Hauptversammlung Abrechnung vor. Zahlungen sind nur mit schriftlicher Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten. Dagegen ist er zur Quittierungsleistung allein befugt. Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der Ausschußmitglieder ist ehrenamtlich.

Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, was bei allen Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen ist.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die Hauptversammlung, die jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres einzuberufen ist, beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. den Kassenbericht,
3. die Entlastungen der Vorstandschaft, des Kassiers und des gesamten Ausschusses,
4. die Neuwahl des Vorsitzenden und des Ausschusses. 974

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder wenn dies mind. 10 Mitglieder beantragen.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mind. 1 Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Sie kann schriftlich oder durch die Zeitung erfolgen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen können durch schriftliche Abstimmung oder wenn die anwesenden Mitglieder alle einverstanden sind, auch durch Zuruf erfolgen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und in der nächsten Versammlung zu verlesen. Wenn sich dabei kein Widerspruch erhebt, gelten sie als genehmigt.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen erfolgen in der "Schwäbischen Zeitung" oder in einer an deren Stelle getretenen Zeitung.

Die erhaltenen Beiträge werden bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins mehr als ihre eingezahlten Beiträge wert ihrer geleisteten Arbeit entsprechend.

Die vorstehenden Unterschriften wurden in meinem Beisein vollzogen und werden hiermit beglaubigt.

Isny im Allgäu, den 14.2.1975

Terbeck  
Stadtoberammann